

# **Satzung des Vereins Jagdgebrauchshundverein Aschendorf-Hümmling**

(nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. März 2007, im Vereinsregister am Amtsgericht Osnabrück am 01. 10. 2007 eingetragen. Die Satzung vom 01.04.1993 ist von diesem Tag an ungültig!)

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundverein ASD“.
2. Der Sitz des Vereins ist 4476 Werlte.
3. Der Verein wird in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Meppen eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“ zum Namen.
4. Sein Arbeitsgebiet umfasst den Raum des Altkreises Aschendorf-Hümmling.
5. Der Verein ist Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes e.V.
6. Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, sowie die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. verbindlich an.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Ohne einen brauchbaren Hund ist eine waidgerechte Jagdausübung gemäß §1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht möglich.
2. Bezweckt wird die Förderung des Jagdgebrauchshundwesens insbesondere durch:
  - Zusammenfassung aller Freunde des Jagdgebrauchshundes
  - Abhalten von Prüfungen nach den Richtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes und der diesen angeschlossenen Zuchtverbände
  - Unterstützung bei Prüfungen, Zucht und belehrende Tätigkeit für Beschaffung brauchbarer Jagdgebrauchshunde sorgen und damit dem waidgerechten Jagen dienen wollen.
3. Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.
4. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592) - rechtliche Voraussetzung.

## **§3 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die Bestrebungen des Vereins fördert und die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Eine eventuelle Aufnahme wird vom Vorstand entschieden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.

## **§4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich bis zum 30. September eines jeden Jahres zu erklären.
3. Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Mitgliedsbeiträge des Geschäftsjahres nicht bezahlt und trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt. Über eine Streichung entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei:
  - rechtskräftiger Verurteilung nach dem StGB
  - bei groben Verstößen gegen die Satzung
  - bei erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen, der Interessen des DJV und des Jagdgebrauchshundverbandes
  - bei ungebührlichem Verhalten gegenüber Anordnungen des Vorstandes, erheblicher Beleidigung eines Vereinsmitgliedes sowie ungebührlicher Kritik an einem Richter oder Prüfungsleiters.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand. Es bleibt dem erweiterten Vorstand unbenommen, auch den Ausschluss aus dem Verband zu beantragen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird der Versammlung bekannt gegeben.

## **§5 Jahresbeitrag**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zahlbar ist der Betrag in den ersten Kalendermonaten des laufenden Geschäftsjahres (per Bankeinzug).

## **§6 Organe des Vereins und Beschlussfähigkeit**

Die Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Der Vorstand ist beschluss- und geschäftsfähig, hat die getroffenen Maßnahmen der Jahreshauptversammlung bei der Generalversammlung mitzuteilen. Eine Zustimmung der Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn aus den Maßnahmen Rechte Dritter entstehen könnten.

## **§7 Jahreshauptversammlung**

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich einzuladen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Jahreshauptversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Zustimmung von mindestens 75 % der Anwesenden erforderlich)
- Beschlussfassung über Beitragserhöhungen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten
- Beschlussfassung über von Mitgliedern an die Jahreshauptversammlung gestellte Anträge
- Erledigung der ihr durch die Satzung aufgetragenen Aufgaben
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder innerhalb von 3 Monaten und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich einzuladen.

### Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

- Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der laut Satzung nachfolgende.
- Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. (Bei Satzungsänderungen sind 75 % der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Die Abstimmung muss auf Antrag geheim oder kann durch Akklamation (Wiederwahl durch Zuruf) erfolgen.
- Ein Mitglied kann in eigener Sache nicht abstimmen. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung hat der Schriftführer (stellv. Schriftführer) ein Protokoll anzufertigen.
- Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Obmann für Richter und Fortbildung

## **§9 Erweiterter Vorstand**

- der Vorstand
- der Vorsitzende der Jägerschaft ASD
- die Stellv. des Schriftführers und des Kassenwartes
- die Hundeobleute der Hegeringe im Altkreis ASD, sofern sie Mitgl.

Er tritt nach Bedarf zusammen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden nach der Satzung JGV geregelt. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.

## **§10 Wahlen**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von vier Jahren per Akklamation, auf Antrag in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Stimmgleichheit ist zweiter Wahlgang erforderlich, danach entscheidet das Los.

Ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, ist zu bilden, der einen Vorsitzenden bestimmt. Dieser hat die Wahlvorschläge aufzunehmen und zu benennen.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch Akklamation auf die Dauer von 2 Jahren. Der 1. Kassenprüfer scheidet turnusgemäß aus. Es wird ein neuer Kassenprüfer gewählt.

## **§ 11 Richteranwälter**

Für die Ernennung zum Richteranwalt gelten die Richtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag durch die Jahreshauptversammlung vertreten werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn sieben Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzuführen.

Zur Auflösung wählt die Jahreshauptversammlung einen Liquidator.

Auszug aus der Satzung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V.

## **§2 V. Verfahren gegen Einzelpersonen**

(10) Gegen Mitglieder der Verbandsvereine kann ein Verfahren vor dem Ehrenrat auf Antrag des Präsidiums oder eines Verbandvereins beantragt werden, wenn sie

- (1) die Satzungen oder Verbandsinteressen gröblich verletzen;
- (2) gegen die waidmännische Ausübung der Jagd grob verstoßen;
- (3) Vorstandsmitglieder des Verbandes oder der Verbandvereine beleidigen;
- (4) Prüfungsleiter oder Verbandsrichter wegen ihrer Prüfungstätigkeit bei Verbandsprüfungen in abfälliger Weise kritisieren.

Der Antrag ist binnen 3 Monaten nach Kenntnis von Täter und Tat über die Geschäftsstelle zu stellen.

(11) Der Ehrenrat kann erkennen auf

- (1) Geldbußen bis 300,-- DM
- (2) Ausschluss als Führer und Richter von sämtlichen Prüfungsveranstaltungen des Verbandes und der ihm angeschlossenen Vereine, befristet oder für immer;
- (3) Aberkennung der Richtereigenschaft;
- (4) Ausschluss aus allen Mitgliedsvereinen. Diese sind an die Entscheidung gebunden.

Das Verfahren regelt sich nach der Ehrenratsordnung (§ 22)

## § 22 Ehrenratsordnung

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in einem förmlichen Verfahren, auf das die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung finden. Richtet sich das Verfahren gegen einen Mitgliedsverein, so sind Richter, die diesem Verein als Mitglieder angehören, von der Mitwirkung ausgeschlossen.
- (2) Verfahren nach § 3 Abs. V können nur gegen Mitglieder der Verbandsvereine durchgeführt werden, welche gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 die Bestimmungen dieser Satzung für Ihre Mitglieder rechtsverbindlich gemacht haben.
- (3) Alle Anträge auf Einleitung eines Ehrenverfahrens sind schriftlich unter Angabe der Gründe und der Beweismittel mit der Anschrift des Verbandes bei der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge gemäß § 3 Abs. V müssen die Mitteilung enthalten, dass die in § 22 Ziffer 2 genannte Voraussetzung erfüllt ist. Anträge gemäß § 3 Abs. IV Ziffer 9 werden auf Beschluss des Präsidiums durch den Präsidenten gestellt; der Wortlaut des Beschlusses ist dem Antrag beizufügen.
- (4) Der Geschäftsführer prüft, ob der Antrag der Bestimmung (3) genügt und veranlasst im gegebenen Falle die erforderliche Ergänzung oder Berichtigung. Den ordnungsgemäßen Antrag legt er unverzüglich dem Vorsitzenden des Ehrenrates vor. Dieser bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung oder bestellt, sofern er dies zur vorbereitenden Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich erachtet, einen Untersuchungsführer.
- (5) Der Untersuchungsführer soll (im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes) zum Richteramt befähigt sein und darf nicht Mitglied des beschuldigten Vereins oder des Vereins sein, dem der Beschuldigte angehört. Er führt die Ermittlungen nach freiem Ermessen. In jedem Falle ist jedoch dem Beschuldigten und dem Anzeigenden Gelegenheit zur Erklärung zu geben. Über Vernehmung von Personen sind Niederschriften anzufertigen, deren Inhalt durch die Unterschrift des Vernommenen zu genehmigen ist. Nach Abschluss der Ermittlungen legt der Untersuchungsführer die Ergebnisse mit seiner Stellungnahme dem Vorsitzenden des Ehrenrates vor.
- (6) Der Ehrenrat entscheidet grundsätzlich nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung. Zu dieser sind der Beschuldigte und der Anzeigende (bzw. Antragsteller) sowie im gegebenen Falle der Untersuchungsführer zu laden. Dem Verband ist in jedem Falle Nachricht vom Termin zu geben; er kann sich durch ein Mitglied des Präsidiums in der Verhandlung vertreten lassen; diesem ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Da nur bedeutsame Verfehlungen Gegenstand ehrengerichtlicher Ahndungen sein dürfen, kann der Ehrenrat in Fällen geringerer Bedeutung das Verfahren gegen Beschuldigte ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung einstellen; der Beschluss kann mit einer Verwarnung oder einem Verweis begleitet werden.
- (8) Wird ein Beschuldigter verurteilt, so kann ihm der Ersatz der dem Verband durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen auferlegt werden.
- (9) Ist in Fällen besonderer Bedeutung aufgrund des unstreitigen Sachverhalts oder des Ergebnisses der durch den Untersuchungsführer getätigten Ermittlungen zuverlässig zu erwarten, dass das Ehrenverfahren „zum Ausschluss des Beschuldigten führen wird, so kann der Ehrenrat auf Antrag des Präsidiums durch schriftlichen Beschluss das Ruhen aller Mitgliedsrechte des Beschuldigten anordnen. Der Beschluss ist spätestens sechs Monate nach seiner Bekanntgabe an den Beschuldigten aufzuheben, falls bis dahin keine Entscheidung des Ehrenrates in der Hauptsache ergangen ist. Der Beschluss und seine Aufhebung sind allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (10) Die das Ehrenverfahren beendenden Entscheidungen des Ehrenrates sind allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (11) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind anfechtbar
- (12) Ladungen und Mitteilungen von Entscheidungen des Ehrenrates an die Verfahrensbeteiligten erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle. Als Zugangsdatum gilt der dritte Tag nach Aufgabe bei der Post. Zwischen Ladung des Beschuldigten und des Anzeigenden (bzw. Antragstellers) zum Verhandlungstermin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.